

WOCHENMARKTSATZUNG

der Stadt Worms

vom 06.März 1989

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) die folgende

S a t z u n g

beschlossen:

*) Änderungssatzung werden eingearbeitet siehe Ende der Satzung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Worms betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet in den Wintermonaten auf dem Ludwigsplatz und in den Sommermonaten auf dem Marktplatz statt. Der Wechsel zwischen Ludwigsplatz und Marktplatz erfolgt mit der Zeitumstellung (Winterzeit letztes Oktoberwochenende, Sommerzeit letztes Märzwochenende) jeweils beginnend mit dem Samstag am Wochenende der Zeitumstellung.

Wird der Marktplatz oder Ludwigsplatz zu Wochenmarktzeiten für andere Veranstaltungen im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen oder in dringenden Fällen zu anderen Zwecken benötigt, so wird der Wochenmarkt auf den jeweiligen anderen freien Platz ausweichen.

- (2) Der Wochenmarkt wird jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag abgehalten. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, dann findet der für diesen Tag vorgesehene Wochenmarkt nicht statt. Er kann auf einen anderen Tag verlegt werden.

- (3) Es gelten folgende Marktzeiten:

01.04. bis 30.09. 07.00 bis 13.00 Uhr
01.10. bis 31.03. 08.00 bis 13.00 Uhr

In besonderen Fällen können die Marktzeiten vorübergehend geändert werden. Änderungen werden rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Worms dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO aufgezählten Warenarten feilgeboten werden.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist, oder der Verkäufer sich durch eine amtliche Bescheinigung als pilzsachverständige Person ausweist.

§ 4
Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadtverwaltung als Jahresplatz (Dauererlaubnis) oder in Ausnahmefällen (z.B. Saisonware wie Spargel, Erdbeeren, Kirschen) für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Dauererlaubnis kann bspw. bei Geschäftsaufgabe, längerer Krankheit kostenneutral an die Stadt zurückgegeben werden.
- (3) Die Stadtverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Für die Zuweisung von Standplätzen nach dieser Vorschrift finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a VwVfG Anwendung.

Das Verfahren für eine Zuweisung kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. 2009 S. 355) in der jeweiligen Fassung abgewickelt werden.

- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Soweit ein Standplatz in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis 7.30 Uhr und vom 01.10. – 31.03. bis 8.30 Uhr durch den Standinhaber nicht belegt ist, kann der Marktmeister für diesen Platz eine Tageserlaubnis für den betreffenden Markttag erteilen.

§ 5
Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 ½ Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 ½ Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Fahrzeuge der Marktbesucher sind spätestens zu Beginn der in § 2 Abs. 3 dieser Satzung festgesetzten Marktzeiten vom Marktplatz zu entfernen. Vor Beendigung der Marktzeiten (§ 2 Abs. 3) dürfen Fahrzeuge auf den Marktplatz nicht auffahren. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Marktmeisters und sind von diesem persönlich zu überwachen.

§ 6

Verkaufseinrichtungen, Verkaufsplatz

- (1) Die für den Warenverkauf zu benutzenden Verkaufseinrichtungen (Markttische und Marktstände) sind von den Marktbeschickern mitzubringen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Das Aufstellen überdachter Verkaufsstände ist gestattet; sie dürfen jedoch den Ausblick auf die übrigen Verkäufer nicht stören. Die lichte Höhe der Vordächer und Wetterschirme muss mindestens 2,10 m betragen und darf die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite um höchstens 1 m überragen.

Die Höhe der Verkaufsstände darf mit der Warenauslage 1,40 m nicht übersteigen. Kisten und ähnliche Gegenstände (Warenvorräte dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

Die Gesamttiefe des Verkaufsplatzes darf 2,50 m grundsätzlich nicht überschreiten. Ausnahmen ab 2,50 m sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Marktbehörde zulässig. Die markierten Standplätze sind hinsichtlich ihrer Ausmaße einzuhalten.

- (3) Die Standinhaber haben an ihrer Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift anzubringen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen nach der Benutzung besenrein zu hinterlassen und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis sowie eventuellen Verschmutzungen freizuhalten,
 2. anfallende Abfälle, Verpackungsmaterial, Steigen, Kisten und sonstige Gegenstände selbst zu entfernen bzw. mitzunehmen,
 3. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- (3) Das unmittelbare Lagern von Lebensmitteln auf dem Boden ist verboten. Alle Verkaufseinrichtungen und Geräte müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen.

§ 8
Zutritt

Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 9
Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten.
- (2) Für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist der Marktmeister zuständig und verantwortlich. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Jeder Marktbesicker und Marktbesucher hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 66 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. den Marktplatz während der Marktzeiten mit Fahrzeugen jeder Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen, zu befahren, solche Fahrzeuge mitzuführen oder auf dem Marktplatz abzustellen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt - soweit eine Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist -, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der folgenden Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung verstößt:
 1. die Einhaltung der Marktzeiten nach § 2 Abs. 3,
 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 1,
 3. den Auf- und Abbau nach § 5 Abs. 1,
 4. das Fahr- und Abstellverbot von Fahrzeugen nach § 5 Abs. 2,

5. die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 und 2,
 6. Anbringen eines Inhaberschildes an der Verkaufseinrichtung nach § 6 Abs. 3
 7. die Ausweispflicht nach § 6 Abs. 4,
 8. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 7 Abs. 1,
 9. die Reinigung der Standplätze nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,
 10. den Zutritt nach § 8,
 11. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1,
 12. die Beachtung von Anordnungen des Marktmeisters nach § 9 Abs. 2 Satz 2,
 13. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 4 Nr. 1,
 14. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs.4 Nr. 2,
 15. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 und 4,
 16. das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 4 Nr. 5.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (veröffentlicht am 13.3.1989) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für den Wochenmarkt vom 15.01.1974 außer Kraft.

Worms, den 06. März 1989

Stadtverwaltung Worms

gez. Fischer

Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 12.11.1996 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 30.10.1996. In Kraft getreten am 31.12.1996. Inhalt: Änderung in § 2, § 4, § 5, § 6, § 7 und § 10.
2. Änderungssatzung vom 06.09.2001 (Euro Anpassungssatzung) aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 05.09.2001, Beschluss-Nr. 125/01. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 37 vom 14.09.2001. In Kraft getreten zum 01.01.2002. Änderung in § 10.
3. Änderungssatzung vom 15.12.2009 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 16.12.2009. Beschluss-Nr. 134/2009-2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 54 vom 22.12.2009. In Kraft getreten am 01.01.2010. Inhalt: Änderung § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 4 neu, Abs. 4 wird zu Abs. 5, bisheriger Abs. 5 zu Abs. 6, bisheriger Abs. 6 zu Abs. 7, § 4 Abs. 6 (neu) Satz 1. Grundlage: Sammelsatzung zur Anpassung kommunalen Rechts an die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12.12.2006 (europäische Dienstleistungsrichtlinie)
4. Änderungssatzung vom 06. Mai 2010 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 05.05.2010. Beschluss-Nr. 233/2009-2014. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 20 vom 14.05.2010. In Kraft getreten am 16.05.2010. Änderung: § 2 Abs. 1
5. Änderungssatzung vom 19.06.2015 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 17.06.2015. Beschluss-Nr. 246/2014-2019. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 26.06.2015. In Kraft getreten am 01.07.2015. Änderungen in: § 4 Abs. 3, Satz 2; § 6 Abs.2, 3. Unterabschnitt; § 10 Abs. 1 Nr. 6 neu; bisherige Nrn. 6-15 jetzt Nrn 7-16

Grundlage: § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153).